

Statuten des Vereins NEUF

Dies ist eine gesetzlich nicht bindende Übersetzung der französischen Statuten der NEUF vom 20. Mai 2014. Um jegliche Missverständnisse auszuschliessen wird empfohlen, die französische Version zu konsultieren.

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1: *Name*

Unter der Bezeichnung „NEUF (Nachhaltige Entwicklung Universität Freiburg)“ (nachstehend „der Verein“), besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Handlungen und Dokumente des Vereins zuhanden Dritter, namentlich Briefe, Mitteilungen und Publikationen, müssen seinen Namen tragen.

Artikel 2: *Sitz*

Der Sitz des Vereins ist Freiburg.

Artikel 3: *Zweck*

¹ Der Verein bezweckt:

- als Begegnungsplattform für an Nachhaltigkeit interessierte Mitglieder der Universität Freiburg (nachstehend „die Universität“)¹ zu dienen;
- durch Information in erster Linie das akademische Umfeld für die Problematik der Nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren;
- „nachhaltiges Handeln“ in den Bereichen Umwelt, Technik, Gesellschaft und Wirtschaft herbeizuführen, namentlich innerhalb der Universität;
- Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielen zu pflegen.

² Der Verein ist nicht gewinnorientiert und Arbeit für den Verein wird unentgeltlich geleistet. Er gehört keiner Religion oder politischen Partei an.

Artikel 4: *Zusammenarbeit und Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Organisationen*

Der Verein kann mit Organisationen, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten. Er kann Mitglied in nationalen und internationalen Organisationen werden.

Artikel 5: *Dauer*

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. Mitglieder

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken wir uns auf die Verwendung der männlichen Sprachform.

Artikel 6: *Erwerb der Mitgliedschaft*

¹ Mittels einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand kann jeder Angehörige der Universität Freiburg Aktivmitglied werden. Aktivmitglieder bezahlen einen Semesterbeitrag von CHF 10, wobei sie frei sind, mehr zu bezahlen.

² Jede Person, welche eine Vereinsfunktion innehat, wird als Aktivmitglied bezeichnet. Unter Vereinsfunktion versteht sich die Mitgliedschaft im Vorstand, die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe oder für eine punktuelle Aktion.

³ Passivmitglied werden kann jede natürliche Person. Passivmitglieder bezahlen einen Semesterbeitrag von CHF 10, wobei sie frei sind mehr zu bezahlen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar, jedoch besitzen sie ein Motionsrecht.

⁴ Der Aufnahme- oder Umwandlungsantrag (von aktiv zu passiv oder von passiv zu aktiv) ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an der darauffolgenden Generalversammlung möglich.

⁵ Gönnermitglieder sind Mitglieder mit einem Spezialstatus, da Sie jährlich einen höheren Mitgliedsbeitrag von 50.- bezahlen. Gönnermitglieder können sich für den Status eines Passivmitglieds oder Aktivmitglieds entscheiden.

Artikel 7: *Beendigung der Mitgliedschaft*

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, automatischen Austritt oder durch Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

² Mitglieder können ihre Aktivmitgliedschaft bis zu sechs Monate nach Austritt aus der Universität beibehalten; nach dieser Zeitspanne kann ein Umwandlungsantrag zur Passivmitgliedschaft an den Vorstand gerichtet werden.

³ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist per E-Mail oder Post an den Vorstand zu richten. Vorbehalten bleibt der sofortige Austritt aus wichtigen Gründen, namentlich gesundheitliche Gründe, Ausreise ins Ausland, Studiumsabbruch und jegliche andere Gründe, welche vom Vorstand als gültig erklärt wurden.

⁴ Der automatische Austritt erfolgt, sofern auf die Nachfrage des Vorstands innerhalb eines Monats keine Bestätigung oder Umwandlung der Mitgliedschaft erfolgt oder wenn der Semesterbeitrag nach zwei Mahnungen nicht bezahlt wurde.

⁵ Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden:

- wenn es wider die Interessen oder Ziele des Vereins handelt;
- wenn es die vorliegenden Statuten verletzt;
- wenn es eine Vereinsfunktion ausübt und sich den Entscheidungen der Generalversammlung oder des Vorstandes widersetzt.

⁶ Jeder Ausschlussentscheid ist durch den Vorstand schriftlich an das betroffene Mitglied zu richten. Das betreffende Mitglied hat das Recht, von dem Vorstand über die Ausschlussgründe informiert zu werden. Er kann, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe, an der Generalversammlung Rekurs gegen den Ausschlussentscheid einlegen.

Artikel 8: *Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses*

¹ Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Die aktuellen Beiträge bleiben im Besitz des Vereins.

² Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben die Pflicht bei ihrem Austritt oder Ausschluss alle Dokumente und Dossiers bezüglich ihrer Funktion, welche sie im Verein inne gehabt hatten, an ihren Nachfolger, gegebenenfalls an den Vorstand zu übergeben und eine gute Chargenübergabe zu gewährleisten.

Artikel 9: *Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder*

¹ Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen für Vereinszwecke zu nutzen.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

III. Organisation

Artikel 10: *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

IV. Die Generalversammlung

Artikel 11: *Zusammensetzung und Vertretung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Mitglieder, welche nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen und unterschriebenen Vollmacht, welche dem Stellvertreter übergeben wurde, vertreten zu lassen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

Artikel 12: *Kompetenzen*

¹ Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der vorigen Generalversammlung;
- b) Genehmigung der von dem Vorstand ausgearbeiteten Jahresberichte über die Aktivitäten und die Vereinsverwaltung, und Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Jahresberichte über die Aktivitäten der Arbeitsgruppen;
- d) Genehmigung der Rechnungsbilanz und der Jahresabschlüsse des Vereins, welchen der Bericht der Rechnungsrevisoren beigelegt wurde;
- e) Genehmigung der Aktivitäten des Vorstands und der Arbeitsgruppen für das folgende Rechnungsjahr;
- f) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsbudgets für das folgende Rechnungsjahr;
- g) (Wieder-)Wahl der Vorstandsmitglieder;

- h) (Wieder-)Wahl der Rechnungsrevisoren;
- i) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
- j) Verabschiedung und Änderung der Statuten, entsprechend dem Artikel 25;
- k) Annahme und Änderung des vereinsinternen Reglements;
- l) Behandlung der Ausschlussrekurse;
- m) Auflösung des Vereins nach Artikel 26.

² Die Generalversammlung äussert sich ebenfalls zu den anderen Punkten der Tagesordnung.

Artikel 13: *Versammlung und Einberufung*

¹ Die Generalversammlung vereint sich mindestens einmal jährlich, zwingend innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres nach Artikel 24.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen wenn der Vorstand oder die Rechnungsrevisoren dies für nötig befinden, oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies vom Vorstand verlangt.

³ Zur Generalversammlungen (ordentliche oder ausserordentliche) wird mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand per Post oder E-Mail eingeladen.

⁴ Das Schreiben enthält die Tagesordnung, Angaben zu Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung sowie zum Ort wo die Dokumente zu den Beschlüssen konsultiert werden können.

⁵ Anträge zu den Punkten der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Dokumente müssen in Folge angepasst werden.

Artikel 14: *Ablauf der Generalversammlung*

¹ Die Generalversammlung wird vom Ko-Präsidium des Vereins geleitet oder andernfalls von einem von dem Ko-Präsidium bestimmten Vorstandsmitglied.

² Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, indem die Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-Mail oder Post innert zwei Wochen nach der Generalversammlung zugesandt.

³ Ausserhalb der Tagesordnung können Entscheidungen nur getroffen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dies verlangen.

Artikel 15: *Stimmrecht, Mehrheiten und Quorum*

¹ Alle Aktivmitglieder die an der Generalversammlung anwesend sind, haben das gleiche Stimmrecht.

² Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

³ Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handerheben durchgeführt. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, werden die Abstimmungen geheim (schriftlich) durchgeführt.

⁴ Im Fall einer geheimen Abstimmung oder Wahl bestimmt die Generalversammlung drei Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Auszählung der Stimmen. Leere Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

⁵ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend oder vertreten ist.

⁶ Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse zur Verabschiedung oder Änderung der Statuten (Art. 25) sowie zur Auflösung des Vereins (Art. 26). Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Ko-Präsidium einstimmig.

V. Der Vorstand

Artikel 16: *Zusammensetzung und Organisation*

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er besteht aus drei bis neun Mitgliedern von denen mindestens zwei Drittel regelmässig an der Universität immatrikulierte Studierende sein müssen. Der Vorstand wird von zwei Präsidenten geführt (Ko-Präsidium des Vereins) und besteht des Weiteren mindestens aus dem Sekretär und dem Kassier. Zudem können Mitglieder mit anderen Aufgaben, wie beispielsweise der Öffentlichkeitsarbeit, dem Vorstand angehören.

² Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung und für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

³ Der Vorstand organisiert die Ämteraufteilung selbständig.

⁴ Falls aufgrund mangelnder Kandidaturen weniger als drei Mitglieder gewählt werden, bleiben die Mitglieder, deren Posten nicht neubesetzt wurden, vorübergehend bis zur nächsten Generalversammlung im Amt. Der Vorstand organisiert Neuwahlen für die unbesetzten Stellen.

⁵ Wird der Posten von einem der Vorstandsmitglieder im Verlaufe des Amtsjahres frei, bestimmt das Ko-Präsidium ein anderes Vorstandsmitglied, der diesen Posten vorübergehend bis zur nächsten Generalversammlung übernimmt.

⁶ Jegliches Mitglied des Vorstands, das den Status als Vereinsmitglieds verliert, verliert zeitgleich sein Amt.

Artikel 17: *Zuständigkeiten*

¹ Die Zuständigkeiten des Vorstands sind namentlich die folgenden:

- a) Führung des Tagesgeschäfts und Verwaltung des Vereins, konform mit den Zielen und Entscheidungen der Generalversammlung;
- b) Führen der Vereinsrechnung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Billigung oder Ablehnung der Errichtung einer Arbeitsgruppe;
- e) Koordination der Arbeitsgruppen;
- f) Billigung der Bestimmung oder Widerrufung der Verantwortlichen von Arbeitsgruppen;
- g) Billigung oder Ablehnung von punktuellen Aktionen;
- h) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlungen;
- i) Erstellung des Budgets und der Jahresberichte über die Aktivitäten und die Vereinsverwaltung und Präsentation ebendieser Dokumente an der Generalversammlung;
- j) Erstellung und Präsentation an der Generalversammlung der Rechnungsbilanz und der Jahresabschlüsse;
- k) Ausführung der Entscheidungen der Generalversammlung;

- l) Entscheidungen bezüglich Zulassung und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins treffen;
- m) Repräsentation des Vereins gegenüber Dritten und Entscheide über die Kostenrückerstattung der Repräsentationsausgaben;
- n) Entscheide bezüglich Zusammenarbeit;
- o) Organisation der ordentlichen Sitzungen.

² Der Verein kann ausschliesslich durch die kollektive Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Komitees, darunter sich mindestens ein Ko-Präsident befinden muss, rechtskräftig Entscheide fällen.

³ Der Vorstand ist befugt, ausserbudgetmässige Ausgaben im Rahmen eines durch die Generalversammlung bestimmten Betrags zur Durchführung von besonderen Projekten zu bewilligen. Er ist dazu angehalten, die Belege aufzubewahren und sich zu versichern, dass diese Ausgaben in der Bilanz und der Jahresabschlüsse aufgeführt sind. Für jegliche Ausgaben, welche die zuvor genannte Grenze überschreiten, ist der Vorstand gezwungen, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 18: *Treffen und Entscheidungen*

¹ Der Vorstand trifft sich so oft als nötig und auf Einberufung durch das Ko-Präsidium oder auf Nachfrage durch einen Drittel seiner Mitglieder.

² Der Vorstand kann nur in Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder Entscheide fassen.

³ Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfachem Mehr seiner direkt anwesenden Mitglieder.

⁴ Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Ko-Präsidium einstimmig.

⁵ Die Entscheidungen werden in einem Protokoll niedergeschrieben und durch seinen Verfasser und einen Ko-Präsidenten des Komitees unterschrieben. Die Originale der Protokolle werden aufbewahrt. Eine Kopie wird den Mitgliedern des Vereins per E-Mail zur Verfügung gestellt.

VI. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 19: *Zusammenstellung und Funktion*

¹ Die Rechnungsrevisoren sind durch die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres bestimmt und sind wiederwählbar. Sie bestehen aus zwei natürlichen Personen unter Ausschluss der Vorstandsmitglieder und der Verantwortlichen der Arbeitsgruppen.

² Die Rechnungsrevisoren überprüfen am Ende jedes Rechnungsjahres die Einhaltung des vorgegebenen Budgets, die Vereinsbilanz und die durch den Vorstand erstellten Jahresabschlüsse. Sie erstellen und präsentieren einen Bericht an der der Generalversammlung.

³ Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, im Verlauf des Jahres die Rechnungen des Vereins zu überprüfen. Sie können den Vorstand um Belege anfragen. Falls sie es als nötig erachten, können sie eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen.

VII. Die Arbeitsgruppen

Artikel 20: *Arbeitsgruppen*

¹ Arbeitsgruppen setzen sich aus Aktivmitgliedern zusammen. Passivmitglieder und externe Experten können zur Beratung beigezogen werden.

² Der Antrag zur Errichtung einer Arbeitsgruppe wird durch eine der betroffenen Personen an den Vorstand gerichtet. Dieser kann den Antrag annehmen oder ablehnen. .

³ Für jede Arbeitsgruppe wird ein Verantwortlicher durch die Arbeitsgruppen bestimmt und durch den Vorstand angenommen. Der Vorstand ist befugt, den Verantwortlichen unter Vorweis guter Motive zurückzurufen. Der Vorstand kann dem Verantwortlichen finanzielle Kompetenzen delegieren und bestimmt deren Modalitäten.

⁴ Die Arbeitsgruppen stehen unter der Verantwortung des Vereinsvorstands. Ein jährlicher Tätigkeitsbericht, sowie ein Jahresbericht der Finanzen, werden durch die Verantwortlichen der Arbeitsgruppen dem Vorstand und später der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt.

⁵ Die Verantwortlichen der Arbeitsgruppen müssen an den ordentlichen Treffen teilnehmen. Falls ein Verantwortlicher verhindert ist, muss er sich durch ein anderes Mitglied seiner Arbeitsgruppe vertreten lassen. Während den ordentlichen Sitzungen muss jede Gruppe vorstellen, in welcher Weise sie ihr Projekt zu führen gedenkt.

VIII. Ordentliche Sitzungen

Artikel 21: *Ordentliche Sitzungen*

¹ Ordentliche Sitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt (ausgenommen während den Semesterferien). Es ist möglich diese mit den Vorstandssitzungen zu koordinieren.

² Sie setzen sich zusammen aus dem Vorstand und den Verantwortlichen der Arbeitsgruppen. Jedes Mitglied sowie weitere interessierte Personen können daran teilnehmen.

³ Während ordentlichen Sitzungen werden die Projekte der Arbeitsgruppen sowie deren Fortschritt und Stand präsentiert. Es können neue Arbeitsgruppen sowie punktuelle Aktionen vorgeschlagen werden.

IX. Finanzen des Vereins

Artikel 22: *Mittel*

¹ Die Mittel des Vereins stammen aus folgenden Quellen:

- Jahresbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern, wie in den Statuten beschrieben;
- Ertrag von Veranstaltungen, die durch den Verein organisiert werden;
- Ertrag durch jeglichen Verkauf oder erbrachte Dienstleistung durch den Verein;
- Subventionen sowie private und öffentliche Spenden, sofern deren Verhalten nicht den Prinzipien des Vereins widersprechen;
- Jegliche andere Einkommensquelle, die den Zwecken des Vereins nicht widerspricht (vgl. Art. 3, „Zweck“).
- ² Finanzielle Mittel dürfen ausschliesslich für Zwecke benützt werden, die mit den Zielen des Vereins konform sind.

Artikel 23: *Finanzielle Haftbarkeit*

¹ Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Der Verein haftet für seine Handlungen nur mit dem Vereinsvermögen.

² Die Mitglieder haben kein Recht auf das vorerwähnte Vereinsvermögen. Die Aktiva sind im ausschliesslichen Eigentum des Vereins.

³ Der Verein kann ausschliesslich durch die Unterschrift vom Kassier finanziell gebunden werden.

Artikel 24: *Buchhaltung*

Die Buchhaltung des Vereins wird durch den Vorstandgeführt. Buchungsbelege und anderes Belegmaterial wird aufbewahrt. Das Rechnungsjahr entspricht dem akademischen Jahr (vom ersten Oktober bis zum 30. September des Folgejahrs).

X. Verabschiedung und Änderung der Statuten, Auflösung und Liquidation

Artikel 25: *Verabschiedung und Änderung der Statuten*

Die Verabschiedung und Abänderung der aktuellen Statuten verlangen das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder an der Generalversammlung. Die Änderungen müssen in der Tagesordnung aufgeführt, sowie in den damit in Zusammenhang stehenden Dokumenten erwähnt sein.

Artikel 26: *Auflösung*

¹ Vorbehaltlich einer rechtlichen Entscheidung wird die Auflösung des Vereins an der Generalversammlung durch ein Zweidrittel-Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen, sofern dabei mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind.

² Wenn dieses Quorum nicht erreicht werden kann, wird an einer zweiten ausserordentlichen Generalversammlung, welche innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der ersten Generalversammlung einberufen werden muss, das Zweidrittel-Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über diese Auflösung entscheiden, unabhängig von ihrer Anzahl.

Artikel 27: *Liquidation*

¹ Das Mandat zur Vereinsliquidation obliegt dem Vorstand.

² Die Vereinsmitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Das Reinvermögen fällt an eine andere, durch die Generalversammlung bezeichnete Organisation oder eine Institution mit öffentlicher Zwecksetzung.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 28: *Inkrafttreten*

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. Mai 2014 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die vorliegenden Statuten sind unterschrieben und ein Exemplar ist im Vereinsarchiv abgelegt.

Für das aktuelle Komitee,

Patricia SCHEIWILLER, Ko-Präsidentin

Cyril WENDL, Ko-Präsident

